



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
Datum: Bonn, 04.06.2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrt [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie sich über die Bereitstellung von bundesfinanzierten Löschgruppenfahrzeugen Katastrophenschutz (LF-KatS) für das Land Hessen informieren.

Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass der Bund im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung lediglich ergänzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt, denn nur hierfür hat der Bund eine Finanzierungskompetenz. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung der im landeseigenen Katastrophenschutz und in der allgemeinen Gefahrenabwehr integrierten Hilfeleistungseinheiten liegt allein in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG). An der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wird deutlich, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortlichkeit für eine wirksame Gefahrenabwehr nicht von der „ergänzenden“ Ausstattung des Bundes abhängig machen dürfen.

Die vom Bund finanzierten Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte für den ergänzenden Katastrophenschutz werden nach einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzept beschafft und ausschließlich

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550-1620

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

an die Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Die Aufteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Diese kann sich jederzeit aufgrund von geänderten Sicherheitsbewertungen und daraus resultierenden Anpassungen der Risikovorbereitungen ändern. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferungen. Die Verteilung wird allerdings dadurch beeinflusst, dass in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und damit ersetzt werden müssen. Dadurch können sich ständig Verschiebungen bei der Zuweisung von Fahrzeugen an die Länder ergeben. Dieses Vorgehen bei der Verteilung von Bundesfahrzeugen wurde zuletzt in der Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 11./12.10.2017 erörtert und nicht beanstandet.

Nach dem aktuellen Ausstattungsstand verfügt das Land Hessen derzeit über 45 von 71 Löschgruppenfahrzeugen Katastrophenschutz. Die hier zwischenzeitlich in Hessen entstandene Ausstattungslücke ist durch die Aussonderung von Fahrzeugen verursacht, die wegen ihres Alters nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnten. Diese gilt es selbstverständlich alsbald zu schließen. Gleichzeitig haben aber auch andere Länder gerade im Brandschutzbereich viele Fahrzeuge ausgesondert, so dass auch dort größere Lücken bei den bundesfinanzierten Zivilschutzfahrzeugen entstanden sind.

Derzeit werden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe insgesamt 108 Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz mit einer Option über 198 weitere Fahrzeuge beschafft. Gleichzeitig wurde auch eine Beschaffung von 41 Schlauchwagen Katastrophenschutz mit einer Option über weitere 53 Fahrzeuge vorgenommen. Wie viele Fahrzeuge davon nach Hessen gehen, kann in jedem Fall erst zum Zeitpunkt der konkreten Auslieferung der Fahrzeuge an die Länder bestimmt werden. Der Beschaffungsprozess dieser Maßnahmen erfordert allerdings noch etwas Zeit, so dass mit der Lieferung der ersten Fahrzeuge an den Bund nicht vor dem 4. Quartal 2018 gerechnet werden kann. Die Inanspruchnahme der jeweiligen Optionen hängt allein



Seite 3 von 3

von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab und soll möglichst vollständig realisiert werden.

Selbstverständlich bleibt das BBK bemüht, die Beschaffungsmaßnahmen zügig voranzutreiben, um die Ausstattungslücken im bundesfinanzierten Katastrophenschutz in allen Ländern möglichst rasch schließen zu können. Deshalb wird auch das Land Hessen einen entsprechenden Anteil von den in den nächsten drei Jahren zugehenden Katastrophenschutzfahrzeugen des Bundes erhalten. Nach dem derzeitigen Sachstand bei den bundesweiten Aussonderungen wird dies jedoch voraussichtlich nicht vor 2019 gelingen können. Ich bitte daher um Verständnis, dass der Bund bei der Verteilung der von ihm für Zivilschutzzwecke beschafften Fahrzeuge die Interessen aller Länder berücksichtigen muss und damit nicht immer die Erwartungen aller im Zivil- und Katastrophenschutz beteiligten Institutionen und Gebietskörperschaften erfüllen kann.

Für Ihr Interesse an den Aufgaben des Bundes im Bereich des Zivilschutzes und der damit verbundenen Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder rege ich an, unser Internetangebot unter www.bbk.bund.de zu nutzen. Spezielle Informationen zum ergänzenden Katastrophenschutz finden Sie dabei unter:

https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Ausstattungskonzept/Ausstattungskonzept_node.html.

Da Sie im Weiteren mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz